

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Karlsruher Zeitung. 1784-1933 1890

209 (2.8.1890)

Samstag, 2. August 1890.

Denkschrift über die Beweggründe zu dem deutsch-englischen Abkommen.

(Schluß.)

Aber diese gesammte Entwicklung beruht, wie bereits hervorgehoben, nicht auf einer inneren Nothwendigkeit, vielmehr sprechen die gewichtigen Gründe gegen die Konzentration des ostafrikanischen Handels auf der Insel Sansibar. Es ist unnatürlich und erfordert doppelte Kosten, die Ausfuhrartikel zunächst an der Küste zu verpacken und dann wiederum umzuladen. Dasselbe gilt von der Umladung der Einfuhrartikel in Sansibar. Die Abende von Sansibar bietet bei Stürmen keinwegs vollkommene Sicherheit, wie deutsche und englische Kriegsschiffe wiederholt erfahren haben. Dagegen leidet die gegenüberliegende Küste an guten Häfen und Häfen keineswegs Mangel. Es sind hier insbesondere Tanga, Dar-es-Salaam, Kilwa und Lindi zu erwähnen.

Diese Nachteile der Stadt Sansibar als Mittelpunkt seiner Besitzungen hat übrigens bereits Seyid Madjid, der Nachfolger des Seyid Said, erkannt. Derselbe, abgestiegene, seine Residenz nach Dar-es-Salaam, die mächtige Bauten und Paläste waren ihrer Vollendung nahe, als der Sultan starb; seine Nachfolger ließen, dem orientalischem Aberglauben geleitet, das Werk unvollendet.

Datte schon Seyid Madjid die Nothwendigkeit der Verlegung seiner Residenz nach dem Festlande beschloß, obgleich für dessen weit nach Norden ausgedehnte, zum Theil an der Küste zerstreut liegende Besitzungen die Insel Sansibar vielleicht eher einen Mittelpunkt bilden konnte, so ist es für uns noch wichtiger, daß der Hauptort eines kompakten Gebietes von solcher Ausdehnung — unsere Interessensphäre in Ostafrika umfaßt etwa 1 000 000 qkm, die preussische Monarchie 348 330 qkm — nicht außerhalb der Peripherie liegt.

Ebenso wie die Englisch-Afrikanische Gesellschaft nicht geögert hat, ihren Hauptstutz nach Mombassa zu verlegen und dies durch Hafenbauten, Telegraphenverbindung u. s. w. dem Handel und der Schifffahrt zugänglich zu machen, hat auch die Deutsch-Afrikanische Gesellschaft stets den Standpunkt vertreten, daß wir, um unsere Kolonien selbständig und unabhängig zu machen, den Schwerpunkt unserer Interessen nach dem Festlande verlegen müssen.

„Nach den Erfahrungen“ — so äußert sich die Gesellschaft in ihrem letzten, vor dem deutsch-englischen Abkommen veröffentlichten Geschäftsbericht — „welche in anderen afrikanischen Kolonien gemacht worden sind, hat sich der Handel immer von den Inseln nach dem Festlande gezogen und von da den Flüssen entlang nach dem Innern. Eine ähnliche Entwicklung wird auch in Ostafrika stattfinden, indem nach Errichtung europäischer Faktoreien an der Festlandküste durch Ersparnisse an Transportkosten den Eingeborenen höhere Preise für ihre Produkte bezahlt werden können und der Handel an der Festlandküste festgehalten wird.“

Die Gesellschaft hat mit der Anlage von Faktoreien an der Küste begonnen. Der erste Dampfer der deutschen Ostafrika-Linie wird im August d. J. im Hafen von Dar-es-Salaam anker werfen, ein Kabel wird in nicht ferner Zeit Bagamoyo und Dar-es-Salaam an das Telegraphennetz anschließen. So läßt sich hoffen, daß, wenn auch vielleicht erst nach Jahren, der Handel auf diesem wichtigsten Theil des ostafrikanischen Festlandes einen erfreulichen Aufschwung nehmen wird. Nicht Sansibar beherrscht die Küste, sondern die Küste Sansibar. Es kann keinem Zweifel unterliegen, daß — das Protektorat über Sansibar mag für England werth sein, was es wolle — für uns die Erwerbung des 10 Seemeilen-Küstenkreises einen größeren Nutzen bietet. Jetzt, nachdem der Vertrag mit England geschlossen ist, darf auf eine amtlich abgegebene Aeußerung der Vertreter der Deutsch-Afrikanischen Gesellschaft Bezug genommen werden. Dieselben erklärten, daß, wenn sie die Wahl gehabt hätten, das Protektorat über Sansibar mit der englischen Interessensphäre oder die jetzige deutsche Küste und Interessensphäre zu erhalten, sie sich für die letztgedachte Alternative als die werthvollere entschieden haben würden.

Die Festsetzungen im Artikel VIII des Abkommens enthalten die gegenseitige Verpflichtung beider Mächte, in ihrem inneren Theil der Handelszone gelegenen Gebieten die auf diese Zone bezüglichen fünf ersten Artikel der Generalakte der Berliner Konferenz, betreffend die Handelsfreiheit, Freiheit der Schifffahrt u. s. w. anzuwenden. Der Artikel enthält also nichts Neues und hat nur die Bedeutung, daß auch nach einer etwaigen Aufhebung der Generalakte der Berliner Konferenz oder von Theilen derselben die in Bezug genommenen Bestimmungen für diejenigen deutschen und englischen Gebiete in Kraft bleiben, welche innerhalb der Freihandelszone liegen.

Auch über den Schutz der christlichen Missionen sowie über die religiöse Bildung und Freiheit des Gottesdienstes und Unterrichts waren im Artikel 6 des 1. Kapitels der Generalakte der Berliner Konferenz bereits Bestimmungen getroffen. Dieselben sind im Artikel X des vorliegenden Abkommens auf alle Gebiete Ostafrikas ausgedehnt worden, welche einer der beiden vertragschließenden Mächte gehören oder unter ihrem Einfluß stehen.

Die Verbindung mit dem Congostaat ist, wie bereits erwähnt, durch das vorliegende Abkommen gesichert. Die Entwicklung, welche dieser junge Staat in den letzten Jahren genommen hat, die Bestrebungen, welche sich unter Leitung seines uns befreundeten Souveräns zum Zweck der Herstellung gesicherter Verhältnisse, der Schaffung von Verkehrswegen, der Hebung des Handels und Ausbreitung der Civilisation im Allgemeinen geltend machen, die guten Beziehungen, in welchen wir stets zu demselben gefunden haben, stellen ein gedeihliches Zusammenwirken im Interesse beider Theile in gegründeter Aussicht.

Soweit die Begründung unseres Abkommens in Bezug auf Ostafrika. Es ergibt sich daraus, daß die Interessen unserer Schutzgebiete durch dasselbe nicht geschädigt sind, daß den wirtschaftlichen Bedürfnissen für die weitere Entwicklung des deutschen Kolonialbesitzes Rechnung getragen ist und daß wir der Hoffnung leben dürfen, in Europa gemeinsam mit England ungehindert auf die Erhaltung des Friedens hinwirken zu können, in Ostafrika aber deutsche und englische Arbeit auf bestimm abgegrenzten Gebieten Schulter an Schulter denselben civilisatorischen Ideen dienen zu sehen.

Es soll dabei nicht verkannt werden, daß für diejenigen Män-

ner, deren Energie wir unseren Antheil an Ostafrika verdanken, wie für viele von Denjenigen, welche mit warmem Interesse die gefahr- und mühevollen Schritte Jener begleitet haben, der eine oder der andere Wunsch unerfüllt geblieben ist. Das war bei dem Uebergang aus den Jahren des ersten Aufwalle's kolonialer Ideen zu denen erflüster, in ihren Zielen begrenzter Arbeit — ein Uebergang, der uns in unseren jungen kolonialen Dasein nicht erspart werden konnte — unvermeidlich. Die Kaiserliche Regierung durfte der Ueberzeugung leben, daß ein Erlaß für das, was in Ostafrika an nationalen Motiven und Wünschen etwa unbefriedigt bleiben mochte, im Wiedergewinn von Helgoland gefunden werden konnte.

Seit Menschengaltern hatten Deutsche aller Stämme schmerzlich empfunden, daß unmittelbar vor der Mündung der Elbe, der Weser und der Jade ein fremdes Reich Herr deutschen Landes war, und daß ein echt deutscher Stamm, von seinem Heimathlande losgerissen, trotz humanster Behandlung verflümmerte. War dieses Gefühl schon immer lebendig gewesen, so steigerte es sich seit der Wiedererrichtung des Deutschen Reichs zu einer Empfindlichkeit, deren öffentliche Erörterung, weil sie schmerzlich berührte, ängstlich vermieden wurde. Die Alten des Auswärtigen Amtes geben Zeugniß von den zahlreichen Gesuchen und Vorschlägen, welche seit den 70er Jahren über die Wiedererwerbung von Helgoland gemacht wurden; die öffentliche Meinung bemächtigte sich von Zeit zu Zeit in Deutschland und England der Frage nach der Abtretung der Insel an das Reich, und die letztere ist wiederholt Gegenstand erster Erörterungen innerhalb der deutschen Regierungskreise gewesen. Abgesehen aber von diesem pretium affectionis bedeutet der Besitz der Insel Helgoland für Deutschland eine wesentliche Erhöhung seiner Wehrkraft zum Schutz der Küsten und Hinführung in der Nordsee. Es mag daran erinnert werden, wie im Jahre 1864 die Insel Helgoland den Operationen des österreichischen Admirals Tegethoff Schwierigkeiten bereitete. Während des Krieges 1870 hat das neutrale Helgoland der französischen Flotte das Ausfahren vor unserer Küste erheblich erleichtert. Die Insel bot durch das Reichthum und durch die Möglichkeit, sich unter ihrem Schutz der Einwirkung von Wind und Wetter soweit entziehen zu können, als dies zu einer Reihe von Verrichtungen, deren eine moderne Flotte nicht entbehren kann, erforderlich ist, dem Feinde eine wesentliche Stütze während der stürmischen Jahreszeit.

Deßhalb erhoben sich schon während der Friedensverhandlungen im Jahre 1870 aus den beteiligten Kreisen Stimmen, welche auf die Wichtigkeit des Besitzes von Helgoland für Deutschland hinwies. So heißt es in einem Bericht des Viceadmirals Jachmann vom 20. September 1870: „In jedem Kriege bietet diese Insel, selbst bei Beobachtung der unumgänglichen Neutralitätsregeln, dem Feinde einen sicheren Stützpunkt, während, wenn die Insel in unserm Besitz und gut besetzt wäre, eine feindliche Flotte, sich schwerlich längere Zeit vor der Elbe und Weser halten könnte; auch für Wilhelmshaven ist die Insel von großer Wichtigkeit, da jedes Schiff, das die Jade ein- und ausläuft, von dort gehen wird.“

Für England selbst ist der Besitz von Helgoland niemals werthvoll gewesen, und es war eine völlige Verkennung der tatsächlichen Verhältnisse, wenn früher hier und da der Besitz von Helgoland dem von Gibraltar gleichgeachtet worden ist. In deutschen Händen dagegen wird Helgoland die Vertheidigung unserer Nordseeküsten wie unseres deutschen Meeres erleichtern, eine feindliche Blockade aber mindestens sehr erschweren. Die Insel liegt eben anders zu Deutschland wie zu England und hat für beide Staaten einen sehr verschiedenen Werth.

Auch erhält der zur Zeit im Bau begriffene Nord-Deise-Kanal erst durch ein deutsches Helgoland seinen vollen Werth für den Kriegsschiff. Entzieht sich die nähere Darlegung solcher militärischer Motive naturgemäß der öffentlichen Besprechung, so kann hier doch bemerkt werden, daß, schon am Ende 1883 die Wiederaufnahme der den Nord-Deise-Kanal betreffenden Vorarbeiten begann, seitens der Kaiserlichen Admiralität betont wurde, wie wünschenswerth der Besitz von Helgoland für die kriegerische Ausnutzung dieses Kanals sei. Es wurde ausgeführt, daß die Ueberführung unserer Flotte von Kiel nach Wilhelmshaven oder umgekehrt angeht eines bei Helgoland liegenden Feindes nicht ohne ein vorausichtlich unter taktisch ungünstigen Verhältnissen durchzumachendes Gefecht möglich, und daß sie damit in Frage gestellt sein würde, ein Einwand, der nicht entkräftet werden konnte und dem gegenüber, da die Erwerbung Helgolands damals abgeschlossen schien, von anderer Seite die Idee, den Kanal von der Elbemündung nach Westen bis in den Jadebusen fortzuführen, in Anregung gebracht wurde, eine Idee, deren Ausführung, wenn überhaupt möglich, enorme Kosten verursacht haben würde.

Wenn man endlich vielleicht einwenden wollte, daß Helgoland uns trotz seiner natürlichen Stärke im Lauf eines Krieges doch auch einmal genommen werden könnte, und daß es dann besser gewesen wäre, es hätte uns nie gehört, sondern wäre neutral geblieben, so könnte man mit ähnlichem Grunde etwa beifürworten, Diederhosen an das neutrale Luxemburg abzutreten.

Auch für den Einwand, daß die Insel in absehbarer Zeit in sich selbst zerfallen werde, fehlt die tatsächliche Unterlage. Nach geologischen Forschungen hat sich die Insel in den letzten 120 Jahren kaum merklich verkleinert.

Ist die künftige Regierung von Helgoland geneigt und im Stande, den kleinen Hafen zu einem Zufluchtsort für Handelschiffe und Fischerflotten auszubauen, wozu einiger pekuniärer Aufwand die Voraussetzung sein würde, so wird die Insel nicht nur als Badeort ihre friedliche Bedeutung behalten, sondern für Schifffahrt und Fischerei erhöhten Werth erlangen. Wir werden im Frieden wie im Kriege Anlaß haben, uns dieses wiedererworbenen Besitzes zu freuen. Daß das deutsch-englische Abkommen auf die Schonung hervorgebrachter Verhältnisse der Bevölkerung jede mögliche Rücksicht nahm, war vom Standpunkt der abtretenden, wie der empfangenden Macht gleich natürlich.

Verstchiedenes.

* Gelsenkirchen, 31. Juli. (Grubennunglück.) Gestern Abend erfolgte in der Zeche „Unser Frey“ eine Entzündung schlagender Wetter. Acht Bergleute sind todt; drei schwer verletzt, von denen einer noch gestorben ist. Die Ursache des Unglücks ist noch unauferklärt.

* Wien, 31. Juli. (Eduard v. Bauernfeld.) Gestern Nachmittag trat in dem Befinden des Dichters wieder eine leichte Besserung ein. Der Patient erfreute sich in den Nachmittagsstunden eines längeren ruhigen Schlafes, welcher ihn augenscheinlich stärkte. Dagegen zeigte sich Nachts der Zustand des Dichters weniger erfreulich. Die Schwäche des Herzens hatte zugenommen, so daß der Zustand wieder gefahrdrohender geworden ist.

W. London, 31. Juli. (Ueberschwemmungen in China.) Aus Shanghai berichtet man, daß das Austreten des Flusses Peiho eine große Ueberschwemmung verursachte. Der Verkehr zwischen Peking und Tientsin ist vollständig unterbrochen, die Ernte zerstört. Mehrere Personen kamen in Tientsin um.

Literatur.

Deutsche Geschichte unter den Habsburgern und Luxemburgern (1273—1437) von Theodor Lindner. Erster Band von Rudolf von Habsburg bis zu Ludwig dem Bayern. Stuttgart 1890. Verlag der J. Cotta'schen Buchhandlung Nachfolger.

Der Titel dieses Werkes, das einen Bestandteil der Bibliothek Deutscher Geschichte bildet, ist nicht ganz zutreffend. Einmal haben nach 1437, als die Luxemburger mit König Sigmund aufhörten, dem Reiche Kaiser und Könige zu geben, die Habsburger von Neuem und von da an bis zur Auflösung des alten Reiches die Kaiserwürde inne gehabt, und dann fällt in die Jahre von 1273—1437 eine Zeit von 45 Jahren, während welcher Fürsten aus dem Wittelsbachischen Hause — Ludwig IV. und Ruprecht — die Oberhäupter des Reiches waren. Davon abgesehen darf das Werk Lindners, soweit es bis jetzt vorliegt, als eine durchaus tüchtige Leistung und eine unzweifelhaft werthvolle Bereicherung der geschichtlichen Literatur bezeichnet werden. Daß Lindner auf Grund eingehender Quellenstudien und umfassender Literaturkenntnis die Geschichte dieses Zeitraumes vollkommen beherrscht, versteht sich nach den früher von ihm veröffentlichten Arbeiten, welche diese Epoche betreffen, von selbst. Die vorliegende Arbeit zeichnet aber außerdem sich durch geschickte Anordnung und Gruppierung des Stoffes, Klarheit und Anschaulichkeit der Darstellung in schöner Sprache, welche den Leser fesselt, und Unbefangenheit der Auffassung aus, von der insbesondere die vortrefflichen Charakteristiken der Kaiser selbst, sowie der hervorragenden Männer der Zeit Zeugniß geben. Es ist zu hoffen, daß diesem Bande bald der zweite folgen werde, welcher eine Periode darzustellen hat, für welche weniger Vorarbeiten, als für die Zeit bis 1349 vorhanden sind und deren Bearbeitung durch diesen bewährten Gelehrten daher doppelt willkommen erscheint. Der nämlichen „Bibliothek Deutscher Geschichte“ gehört das folgende Werk an:

Deutsche Geschichte im Zeitraum des preussischen Königthums von Hans v. Zwi edine l, S ä d e n b o r f, von dem uns ebenfalls der erste Band: „Von westfälischen Frieden bis zum Tode des großen Kurfürsten“ vorliegt. Es hat lange gedauert, bis man sich daran gewöhnte, daß vom 30jährigen Kriege an die deutsche Geschichte eigentlich in der preussischen aufgeht. Nicht als ob von da an nicht auch in den andern deutschen Ländern tüchtige, ja theilweise bedeutende Fürsten, pflichttreue und befähigte Staatsmänner erfolgreich gewirkt hätten. Aber das, was seit 1648 Deutschland in der Weltgeschichte bedeutet, verdankt es ausschließlich den hervorragenden Fürsten des hochzollern'schen Stammes, deren Thatkraft die Welt in Erstaunen setzte und denen es beschieden war, durch jede Förderung der Interessen ihres Staates mittelbar auch die Interessen Deutschlands zu fördern. Daß dieses — insbesondere durch das bahnbrechende Werk über die „Preussische Politik“ von Gustav Droysen — von preussischer Seite anerkannt und nachgewiesen wurde, ist natürlich. Von österreichischer Seite wurde diese Beurtheilung der Entwicklung der Deutschen Geschichte lange Zeit bestritten und angefeindet. Um so erfreulicher ist die Unbefangenheit, mit welcher jetzt der Oesterreicher v. Zwi edine l sich voll und ganz auf diesen Boden stellt. Mag er dafür in Oesterreich angefeindet werden, wir Deutschen im „Reich“ haben allen Grund, ihm für seine Auffassung und die Wärme, mit welcher er sie vertritt, unsere Anerkennung zu zollen. Diese verdient nicht minder die Solidität der Forschung, welche diesem Werke zu Grunde liegt, und die Eleganz der Darstellung, welche die Lektüre desselben genüßreich macht. Möge es dem Verfasser gegönnt sein, dem so günstig aufgenommenen ersten recht bald den zweiten Band folgen zu lassen.

So lebendig stehen die erhabenen Gestalten des höchstseligen Kaisers Wilhelm I. und seiner vereinigten Gemahlin, der Kaiserin Augusta, vor den Augen unseres Volkes, daß jede Schrift, welche über ihr Leben und Wirken Licht verbreitet, dankbarer Aufnahme sicher ist. Vor uns liegen drei Broschüren, welche sich auf das erhabene Herrscherpaar beziehen: G n e o m a r E r n s t v. R a y m e r theilt in der Schrift „Kaiser Wilhelm I., die Prinzessin Elise Radziwill und die Kaiserin Augusta“ (Berlin, Gebr. Paetel 1890) an der Hand von Briefen des damaligen Prinzen Wilhelm höchst interessante Vorgänge aus der Jugendzeit des großen Fürsten mit, deren Bekanntwerden nur dazu beitragen kann, die Verehrung und Liebe der Nation für ihren ersten Kaiser wo möglich noch zu erhöhen. Kammerherr v. v o n d e m K n e f e b e d, der langjährige Cabinetsrath der Kaiserin Augusta, zeichnet in einer dem Andenken der hohen Frau gewidmeten Gedächtnisrede (Breslau, E. Trewendt 1890) in ebenso formvollendeter als sachlich bedeutender Darstellung ein lebensvolles Bild der unvergesslichen Kaiserin. „Die letzte Stiftung der Kaiserin Augusta“ endlich betitelt sich eine Schrift, in welcher der berühmte Chirurg Ernst von Bergmann (Berlin, A. Hirschwald 1890) über die der Kaiserin zu verdankende Entdeckung des v. Langenbed-Hauses berichtet. Es ist zu wünschen, daß durch Anschaffung dieser kleinen lebenswerthen Schrift auch das große Publikum dazu beitragen möge, den schönen Plan, welcher der Kaiserin so sehr am Herzen lag, der Ausführung näher zu bringen.

Handel und Verkehr.

Paris, 31. Juli. (Wochenausweis der Bank von Frankreich) gegen den Status vom 24. Juli. — Aktiva. Baarbestand in Gold — 3 275 000 Fr., Baarbestand in Silber + 1 295 000 Fr., Portefeuille + 135 043 000 Fr., Vorkäufe auf

Barren - 1 638 000 Fr. Passiva Banknotenlauf + 79 414 000 Fr. laufende Rechnungen der Private + 9 794 000 Fr. Guthaben des Staatschages + 23 020 000 Fr. Zins- und Diskont-erträge 455 000 Fr. Verhältnis des Notenumlaufs zum Baarvorrath 83.59.

London, 31. Juli. Wochenanweis der Bank von England gegen den Ausweis vom 24. Juli:

Table with 2 columns: Item and Amount. Includes Totalreserve, Notenlauf, Baarvorrath, Bortefeuille, Privatguthaben, Staatsguthaben, Notenerford., Regierungssicherheiten.

Prozentverhältnis der Reserve zu den Passiven 58 1/2 Prozent.

gegen 38 1/2 in voriger Woche. - Clearinghouse-Umsatz 129 Mill. gegen die gleiche Woche des vorigen Jahres 28 Mill. Abnahme.

Frankfurter Kurse vom 31. Juli 1890.

Table of Frankfurt exchange rates for various locations including London, Berlin, Hamburg, and other regional centers.

Zuder, weisser, Nr. 3, per 100 Kilogramm, per Juli 36.25, per Oktober-Januar 34. - Still. - Mehl, 8 Marques, per Juli 67.95, per August 68.10, per Sept.-Dez. 65. - per Novbr.-Februar 54.25. Weizen per Juli 27. - per August 25.50, per September-Dezbr. 24.25, per Nov.-Februar 24.10. Roggen per Juli 16.50, per August 15.10, per September-Dezember 15.10, per Nov.-Februar 15.25. Still. - Tagl. 61.25. Wetter: schön.

Frankfurter Kurse vom 31. Juli 1890.

Table of Frankfurt exchange rates for various locations including London, Berlin, Hamburg, and other regional centers.

Bürgerliche Rechtspflege.

Definitive Zustellung.

§ 265.1. Nr. 12,895. Mannheim. Der Baumeister Ernst Pauls u. Mannheim, vertreten durch Rechtsanwalt Gehmar, klagt gegen 1. den Metzgermeister Ludwig Kneller in Mannheim, zur Zeit an unbekanntem Orten abwesend, 2. dessen sammtverbindliche Ehefrau, Barbara, geb. Maas in Mannheim, Weib., wegen Forderung unter der Behauptung, daß laut öffentlicher Schuld- und Pfandurkunde vom 23. November 1889 und Auszug aus dem Unterpfandbuch der hiesigen Stadtgemeinde vom 19. November 1889 Band 105 Seite 152, Nr. 964, die Ludwig Kneller, Metzgermeister von hier, und seine bei dem Vertrage mit seiner Ermächtigung handelnde Ehefrau, Barbara, geb. Maas, dem Kläger ein Darlehen von 12,500 M. - zwölftausend fünf-hundert Mark - zu erheben, dessen Auszahlung an die Beklagten laut Quittung vom 30. November 1889 gegen Ausfertigung einer gerichtlichen Hypothekensurkunde über Verpfändung des Wohnhauses Litera J. III Nr. 21 dahier an II. Stelle erfolgt sei; die am 31. Mai 1. J. fällig gewordenen Zinsen für die Zeit vom 1. März 1890 bis 31. Mai 1890 seien nicht bezahlt; inhaltlich der Schuld- und Pfandurkunde seien die Entleiher für Kapital, Zinsen und Zugehörende sammtverbindlich haftbar, mit dem Antrage, Urtheil dahin zu erlassen:

Die Beklagten - Metzgermeister Ludwig Kneller und dessen Ehefrau, Barbara, geb. Maas, sammtverbindlich haftbar für schuldbg., an den Kläger den Betrag von 12,500 M. - zwölftausend fünf-hundert Mark - nebst 5 % Zinsen hieraus vom 1. März 1890 an zu bezahlen und haben die Kosten des Rechtsstreits ebenfalls unt. sammtverbindlich haftbar zu tragen. Dieses Urtheil wird für vorläufig vollstreckbar erklärt, und laßt den Beklagten zur mündlichen Verhandlung des Rechtsstreits vor die Zivilkammer des Groß. Landgerichts zu Mannheim auf Mittwoch den 26. November 1890, Vormittags 9 Uhr, mit der Aufforderung, einen bei dem gedachten Gerichte zugelassenen Anwalt zu bestellen. Zum Zwecke der öffentlichen Zustellung wird dieser Auszug der Klage bekannt gemacht. Mannheim, den 30. Juli 1890.

Gerichtsschreiber des Gr. Landgerichts.

Aufgebot.

§ 298.2. Nr. 5221. Gernsbach. Das Groß. Amtsgericht Gernsbach hat heute folgendes Aufgebot erlassen: Die Gemeinde Oberstrotz besteht aus der Gemarckung Oberstrotz nachverzeichnete Liegenschaften: 1. Bl. Nr. 1, Lgb. Nr. 3. 2 a 24 m Kapellenplatz im Ortsetzer, neben Otto Wielandt, Anton Wörner u. Wilhelm Reber, mit darauf erbauter einstöckiger Kapelle (Langhaus, Reiterthurm und Chor). 2. Bl. Nr. 1, Lgb. Nr. 42. 2 a 45 m (Feuer-)Weg, von Landstraße Nr. 1 bis Grdfl. Nr. 437, 1 a 36 m Dorf- bach von Landstraße Nr. 1 bis Grdfl. Nr. 437, 3 a 81 m Grasland im Ortsetzer, cf. Nr. 1 Landstraße, of. Grundst. Nr. 437 und Aufstößer. 3. Plan Nr. 1, Lgb. Nr. 8. 97 m Weg im Ortsetzer, von Grundst. Nr. 3 Kapelle bis Grdfl. Nr. 1729, Gewerbs- anal des Otto Wielandt. 4. Bl. Nr. 1, Lgb. Nr. 19. 5 a 66 m Ortsweg im Ortsetzer, von Grundst. Nr. 1, Landstraße, bis Grdfl. Nr. 43, Ortsweg im Ortsetzer, von Weg Nr. 19 bis Weg Nr. 50. 6. Bl. Nr. 1, Lgb. Nr. 36. 1 a 18 m Ortsweg im Ortsetzer, von Weg Nr. 19 bis Ortsweg Nr. 50. 7. Bl. Nr. 1, Lgb. Nr. 43. 3 a 7 m Gewannweg im Ortsetzer, von Ortsweg Nr. 50 bis Gewann u. Friedhof- weg Nr. 1513. 8. Bl. Nr. 1, 9, 7 u. 10, Lgb. Nr. 50. 1 ha 45 a 8 m Ortsweg und Gütterweg und Dorfbach mit einer auf dem Ortsweg Nr. 1 im Ortsetzer erbauten zweistöckigen Sägmühle, von Grundst. Nr. 1, Landstraße, bis Grdfl. Nr. 2462, Gemeindegeld. 9. Bl. Nr. 1, Lgb. Nr. 51. 43 m Weg im Ortsetzer, von der Ortsweg Nr. 50 bis Gewannweg Nr. 398. 10. Bl. Nr. 1, Lgb. Nr. 81. 7 a 61 m Ortsweg im Ortsetzer, mit einem ein- stöckigen Weinstellergebäude, von Ortsweg Nr. 50 bis Gütterweg Nr. 308. 11. Bl. Nr. 1, Lgb. Nr. 91. 3 a 43 m Ortsweg (Wäldergäßle) im Ortsetzer, von Landstraße Nr. 1 bis Ortsweg Nr. 81. 12. Plan Nr. 1, Lgb. Nr. 97. 76 m Ortsweg im Ortsetzer, von Ortsweg Nr. 91 bis Ortsweg Nr. 111. 13. Bl. Nr. 1, Lgb. Nr. 108. 89 m Ortsweg im Ortsetzer, von der Land- straße Nr. 1 bis Ortsweg Nr. 111. 14. Bl. Nr. 1, Lgb. Nr. 111. 3 a 8 m Ortsweg im Ortsetzer, von Weg Nr. 81 bis Weg Nr. 121. 15. Bl. Nr. 1, Lgb. Nr. 119. 3 a 14 m Ortsweg im Ortsetzer, von Ortsweg Nr. 121 bis Gütterweg Nr. 308. 16. Bl. Nr. 1, Lgb. Nr. 121. 20 a 45 m Ortsweg und Gewannweg, von Landstraße Nr. 1 bis Grdfl. Nr. 599, Schloßgut. 17. Bl. Nr. 1, 5, Lgb. Nr. 308. 68 a 13 m Gütterweg im Kagengarten, Kleebundel und Klebe, von Weg Nr. 81 u. 398 bis Grundst. Nr. 2462, Gemeindegeld. 18. Bl. Nr. 1, 5, Lgb. Nr. 309. 12 a 58 m Gütterweg im Kagengarten, von Weg Nr. 308 bis Weg Nr. 612. 19. Bl. Nr. 1 u. 7, Lgb. Nr. 398. 18 a 43 m Gewannweg im Gewann Ortsetzer und Rainingarten, von Weg Nr. 308 bis Weg Nr. 308. 20. Bl. Nr. 1, Lgb. Nr. 419. 1 a 59 m Fußweg im Ackerbrunnen, neben Adam Gög und Marcks Krieg Witwe und Aufstößer, vom Ortsweg Nr. 19 bis Gewannweg Nr. 1728. 21. Bl. Nr. 3, Lgb. Nr. 594. 2 ha 20 a 72 m Wald, Distrikt 2, 23 a 40 m Felsen, zusammen im Gewann Hufein, einer. Nr. 1 Landstraße Nr. 528 bis 532, 582 bis 592 Aufstößer, andererseits Nr. 5463 Domänenwald. 22. Bl. Nr. 5, Lgb. Nr. 612. 3 a 56 m Gewannweg im Hederthal, von Weg Nr. 309 bis Marke 213 bis Grundst. Nr. 599, Schloßgut. 23. Plan Nr. 5, Lgb. Nr. 695. 4 a 10 m Gewannweg im Hoderthal, von Weg Nr. 309 bis Marke 243 am Grundst. Nr. 943. 24. Bl. Nr. 5, Lgb. Nr. 713. 5 a 20 m Gewannweg im Hoderthal, von Weg Nr. 309 bis Grundst. Nr. 943. 25. Plan Nr. 5, Lgb. Nr. 734. 23 a 45 m Gütterweg im Ktedend und Hederthal (untere), von Gütterweg Nr. 308 bis Marke 305 bis Grundst. Nr. 2462, Gemeindegeld bis Marke 323. 26. Bl. Nr. 5, Lgb. Nr. 854. 73 m Fußweg im Heibernell (obere) von der Grenze des Gemeindegeldes bis zur Grenz- grenze am fühllichen Ende des Fuß- pfades Nr. 884, cf. Ferdinand Hammer, of. Adrian Gög. 27. Bl. Nr. 5, Lgb. Nr. 884. 1 a 13 m Fußpfad im Heibernell (obere) vom Ortsweg Nr. 784 bis Fußpfad Nr. 854, cf. Cornel Welsch Kinder, of. Leo Fortenbacher, Waldbütter. 28. Bl. Nr. 5, Lgb. Nr. 897. 55 m Fußpfad im Heibernell (obere) von Gütterweg Nr. 784 bis Grundst. Nr. 842 bei Marke 291, cf. neben Florian Wunich, of. Bonifaz Wörner. 29. Bl. Nr. 5, Lgb. Nr. 947. 5 a 92 m Gewannweg im Eichrieder, von Gütterweg Nr. 784 bis Grundst. Nr. 677. 30. Bl. Nr. 6, Lgb. Nr. 1074. 89 m Weg im Gewann Heibernell (Weien), neben Augustin Reinold Witwe, Gög, Palenohr, Maurer, und Gr. Fiskus, Domänenärz, Verwaltung Waden. 31. Bl. Nr. 7, Lgb. Nr. 1100. 8 a 72 m Ackerland (Meßeracker) im Gewann "Ed", neben Augustin Hof, Bahnbodenleiter, Ehefrau, Victoria, geborne Palenohr, und Anton Wörner. 32. Bl. Nr. 7, Lgb. Nr. 1191. 10 a 35 m Gewannweg im Heibel und Heiberg von Gewannweg Nr. 398 bis Grundst. Nr. 1437. 33. Bl. Nr. 7, Lgb. Nr. 1240. 1 a 17 m Gewannweg im Kitzel, neben Grundst. Nr. 1239 Mich. Wunich u. Kinder und Nr. 1855 bis 1859 Aufstößer. 34. Bl. Nr. 7, Lgb. Nr. 1306. 48 m Gewannweg im Hungerbergkopf, neben Benedict Strobel Erben und Florian Ruf. 35. Bl. Nr. 7, Lgb. Nr. 1323. 52 m Gewannweg im Hungerbergkopf, neben Florian Ruf und Elias Wunich. 36. Bl. Nr. 7, Lgb. Nr. 1341. 1 ha 51 a 70 m Allmendweg (Güterweg mit 2dder Fläche, Deichelweier, Dorfbach und Schweinsweide) im Gewann Dorfweien, Hungerberg und Hungerbergkopf, vom Gütterweg Nr. 50 bei Breite 2411a bis Grundst. Nr. 2462, Gemeindegeld, bei Marken 300, 300, 292 und 293. 37. Bl. Nr. 7 u. 10, Lgb. Nr. 1491. 32 a 34 m Gütterweg im Benel, von Gütterweg Nr. 50 bis Grundst. Nr. 2462, Gemeindegeld bei Marke 197 u. 248. 38. Bl. Nr. 8, Lgb. Nr. 1513. 8 a 55 m Gewannweg (Friedhofweg) im Hauling von Gütterweg Nr. 50 bis Grundst. Nr. 1524, Friedhof. 39. Bl. Nr. 8, Lgb. Nr. 1582. 1 a 47 m Gewannweg im Ackerbrunnen, von Weg Nr. 1728 bis Grundst. Nr. 1573 bei Marke Nr. 450. 40. Bl. Nr. 8, Lgb. Nr. 1728. 3 a 31 m Gewannweg im Ackerbrunnen, von der Landstraße Nr. 1 bis Grundst. Nr. 1558, bei Marke 419. 41. Bl. Nr. 8, Lgb. Nr. 1754. 1 a 19 m Holzlagerplatz an der Wurgbrücke bei Hilpersau, neben dem Wurgfluß, der Landstraße und Weg Nr. 1754. 42. Plan Nr. 9, Lgb. Nr. 1876. 1 a 53 m Gewannweg im Alten Wald, einfl. Nr. 1839, 1877, abf. Nr. 1840, 1875a. 43. Bl. Nr. 9, Lgb. Nr. 1906. 4 a 58 m Gewannweg im Alten Wald, von Gütterweg Nr. 50 bis Grundst. Nr. 2462, Gemeindegeld. 44. Bl. Nr. 9, Lgb. Nr. 1906. 6 a 65 m Gewannweg im Alten Wald, von Weg Nr. 1906 bis Grundst. Nr. 2462, Gemeindegeld bei Grundst. Nr. 1849 und 1967. 45. Bl. Nr. 9, Lgb. Nr. 1921. 74 m Gewannweg im Alten Wald, neben Grundst. Nr. 1920 und Grundst. Nr. 1922. 46. Bl. Nr. 9, Lgb. Nr. 1942. 1 a 25 m Gewannweg im Alten Wald, neben Grundst. Nr. 1941 und Grundst. Nr. 1943. 47. Bl. Nr. 10, Lgb. Nr. 1973. 7 a 43 m Gewannweg im Benel, von Weg Nr. 50 bis Grundst. Nr. 2462, Gemeindegeld. 48. Bl. Nr. 10, Lgb. Nr. 2037. 2 a 83 m Gütterweg im Kaltenbrunn, von Grundst. Nr. 1986 bis Grundst. Nr. 2038. 49. Bl. Nr. 10, Lgb. Nr. 2154. 11 a 38 m Gewannweg im Zweifelhof, von Grundst. Nr. 2462, Gemeindegeld, bis Grundst. Nr. 2462, Gemeindegeld, bei Marke 290. 50. Plan Nr. 10, Lgb. Nr. 2209. 10 a 65 m Gewannweg im Zweifelhof vom neuen Weg Nr. 2218 bis Weg Nr. 2218. 51. Bl. Nr. 10, Lgb. Nr. 2218. 26 a 84 m Gütterweg im Zweifelhof, von Gütterweg Nr. 1341 bis Grundst. Nr. 2462, Gemeindegeld. 52. Bl. Nr. 10, Lgb. Nr. 2235. 2 a 3 m Gewannweg im Zweifelhof von Weg Nr. 2218 bis Grundst. Nr. 2249. 53. Bl. Nr. 11, Lgb. Nr. 2327a. 1 a 15 m Weg im Raitenberg, neben Grundst. Nr. 2327, Grundst. Nr. 2327b. 54. Bl. Nr. 11, Lgb. Nr. 2339. 3 a 60 m Weg im Gaern, von Grundst. Nr. 2462 bis Grundst. Nr. 2462, Gemeindegeld. 55. Bl. Nr. 12, Lgb. Nr. 2438. 3 a 3 m Gewannweg in Gewann Hölle, von Grundst. Nr. 2462 bis Grundst. Nr. 2462, Gemeindegeld. Auf Antrag der Gemeinde Oberstrotz werden alle diejenigen, welche in den Grund- und Pfandbüchern nicht eingetragen sind und auch sonst nicht bestimmte dingliche oder auf einem Stammguts- oder Familiengutsverban- der beruhende Rechte an diesen Liegenschaf- ten ansprechen, aufgefordert, ihre etwaigen Rechte und Ansprüche spätestens im Aufgebotsstermine vom Mittwoch den 1. Oktober 1890, Vormittags 9 Uhr, anzumelden, widrigenfalls die nicht an- gemeldeten Rechte und Ansprüche an der bezeichneten Liegenschaften für er- loschen erklärt würden. Gernsbach, den 24. Juli 1890. Der Gerichtsschreiber Gr. Amtsgerichts: Böllner.

Grundstück Nr. 1986 bis Grundst. Nr. 2038.

49. Bl. Nr. 10, Lgb. Nr. 2154. 11 a 38 m Gewannweg im Zweifelhof, von Grundst. Nr. 2462, Gemeindegeld, bis Grundst. Nr. 2462, Gemeindegeld, bei Marke 290. 50. Plan Nr. 10, Lgb. Nr. 2209. 10 a 65 m Gewannweg im Zweifelhof vom neuen Weg Nr. 2218 bis Weg Nr. 2218. 51. Bl. Nr. 10, Lgb. Nr. 2218. 26 a 84 m Gütterweg im Zweifelhof, von Gütterweg Nr. 1341 bis Grundst. Nr. 2462, Gemeindegeld. 52. Bl. Nr. 10, Lgb. Nr. 2235. 2 a 3 m Gewannweg im Zweifelhof von Weg Nr. 2218 bis Grundst. Nr. 2249. 53. Bl. Nr. 11, Lgb. Nr. 2327a. 1 a 15 m Weg im Raitenberg, neben Grundst. Nr. 2327, Grundst. Nr. 2327b. 54. Bl. Nr. 11, Lgb. Nr. 2339. 3 a 60 m Weg im Gaern, von Grundst. Nr. 2462 bis Grundst. Nr. 2462, Gemeindegeld. 55. Bl. Nr. 12, Lgb. Nr. 2438. 3 a 3 m Gewannweg in Gewann Hölle, von Grundst. Nr. 2462 bis Grundst. Nr. 2462, Gemeindegeld.

Konkursverfahren.

§ 371. Nr. 85,633. Mannheim. Ueber das Vermögen des Kaufmanns Theodor Kaiser von Mannheim ist heute, Vormittags 1/2 10 Uhr, das Kon- kursverfahren eröffnet worden. Zum Konkursverwalter ist ernannt: Kaufmann Georg Fischer hier. Konkursforderungen sind bis zum 21. August 1890 bei dem Gerichte an- zumelden. Zugleich wird zur Beschlußfassung über die Wahl eines definitiven Verwalters, über die Bestellung eines Gläubiger- aufschusses und eintretenden Falls über die in § 120 R.D. bezeichneten Gegen- stände und zur Prüfung der ange- meldeten Forderung auf Samstag den 30. August 1890, Vormittags 9 Uhr, vor dem Groß. Amtsgericht Abth. II Termin anberaumt. Allen Personen, welche eine zur Konkursmasse gehörige Sache in Besitz haben oder zur Konkursmasse etwas schuldbg. sind, wird aufgegeben, nichts an den Gemeindegeldner zu verab- folgen oder zu leisten, auch die Ver- pflichtung aufzulegen, von dem Besize der Sache und von den Forderungen, für welche sie aus der Sache abgefor- derte Befriedigung in Anspruch neh- men, dem Konkursverwalter bis zum 21. August 1890 Anzeige zu machen. Mannheim, den 31. Juli 1890. Der Gerichtsschreiber Gr. Amtsgerichts: Stalf.

Konkursverfahren.

§ 372. Nr. 5877. Adelsheim. Das Konkursverfahren über das Vermögen des Landwirts Christian Gauer von Sennfeld wurde heute nach erfolgter Abhaltung des Schlußtermins von Gr. Amtsgerichte hier selbst aufgehoben. Adelsheim, 30. Juli 1890. Der Gerichtsschreiber: Raub.

Gemeinschaftsregister.

§ 295. Nr. 14,665. Waldshut. Zum diesseitigen Gemeinschaftsregister Ab. II. D. 3. 9 - den landw. Spar- und Darlehensvereinen Bühl ein- getragene Gemeinschaft mit unbeschr. Haftung betr. - wurde eingetragen: In der Generalversammlung vom 27. April 1890 wurde eine vollständige neue Fassung des Statuts beschloffen. Hiernach ist Gegenstand des Unterneh- mens der Betrieb eines Spar- u. Dar- lehensvereins, seinen Mitgliedern die zu ihrem Geschäftes- oder Wirtschaftsbe- trieben nöthigen Geldmittel unter gemein- schaftlicher Garantie in verzinlichen Darlehen zu beschaffen, sowie die An- lage unverzinst liegender Gelder zu er- leichtern und auf diese Weise, sowie durch Verbefähigung sonstiger geeigneter Einrichtungen die Verhältnisse der Mit- glieder in jeder Hinsicht zu bessern. Die von der Gemeinschaft ausgehenden öf- fentlichen Bekanntmachungen erfolgen unter der Firma der Gemeinschaft, gezeichnet von 2 Vorstandsmitgliedern, die von dem Aufsichtsrath ausgingen Bekanntmachungen unter Benennung desselben, von dessen Vorständen unter- zeichnet. Sie sind in dem Amtsblatt des Bezirks Waldshut aufzunehmen. Beim Eingehen dieses Matres bestimmt der Vorstand mit Genehmigung des Aufsichtsrathes bis zur nächsten Gene- ralversammlung ein anderes an dessen Stelle. Die Liste der Gesellen kann in den Dienststunden dahier eingesehen werden. Waldshut, den 14. Juli 1890. Groß. bad. Amtsgericht. Schmitt.

Das Konkursver-

fahren über das Vermögen des Kaufmanns Karl Angler von Altmannsdorf hat das Gr. Amtsgericht Waldshut heute durch Urtheil erkannt: Nach Ansicht der §§ 38, 39 u. 40 des Einführungsgesetzes zu den Reichs- gesetzen wird die Ehefrau von Altmannsdorf, Franziska, geb. Schindler, für berech- tigt erklärt, ihr Vermögen von dem- jenigen ihres Ehemannes abzusondern. Waldshut, den 29. Juli 1890. Der Gerichtsschreiber Gr. Amtsgerichts: Will.

Gemeinschaftsregister.

§ 295. Nr. 14,665. Waldshut. Zum diesseitigen Gemeinschaftsregister Ab. II. D. 3. 9 - den landw. Spar- und Darlehensvereinen Bühl ein- getragene Gemeinschaft mit unbeschr. Haftung betr. - wurde eingetragen: In der Generalversammlung vom 27. April 1890 wurde eine vollständige neue Fassung des Statuts beschloffen. Hiernach ist Gegenstand des Unterneh- mens der Betrieb eines Spar- u. Dar- lehensvereins, seinen Mitgliedern die zu ihrem Geschäftes- oder Wirtschaftsbe- trieben nöthigen Geldmittel unter gemein- schaftlicher Garantie in verzinlichen Darlehen zu beschaffen, sowie die An- lage unverzinst liegender Gelder zu er- leichtern und auf diese Weise, sowie durch Verbefähigung sonstiger geeigneter Einrichtungen die Verhältnisse der Mit- glieder in jeder Hinsicht zu bessern. Die von der Gemeinschaft ausgehenden öf- fentlichen Bekanntmachungen erfolgen unter der Firma der Gemeinschaft, gezeichnet von 2 Vorstandsmitgliedern, die von dem Aufsichtsrath ausgingen Bekanntmachungen unter Benennung desselben, von dessen Vorständen unter- zeichnet. Sie sind in dem Amtsblatt des Bezirks Waldshut aufzunehmen. Beim Eingehen dieses Matres bestimmt der Vorstand mit Genehmigung des Aufsichtsrathes bis zur nächsten Gene- ralversammlung ein anderes an dessen Stelle. Die Liste der Gesellen kann in den Dienststunden dahier eingesehen werden. Waldshut, den 14. Juli 1890. Groß. bad. Amtsgericht. Schmitt.

Das Konkursver-

fahren über das Vermögen des Kaufmanns Karl Angler von Altmannsdorf hat das Gr. Amtsgericht Waldshut heute durch Urtheil erkannt: Nach Ansicht der §§ 38, 39 u. 40 des Einführungsgesetzes zu den Reichs- gesetzen wird die Ehefrau von Altmannsdorf, Franziska, geb. Schindler, für berech- tigt erklärt, ihr Vermögen von dem- jenigen ihres Ehemannes abzusondern. Waldshut, den 29. Juli 1890. Der Gerichtsschreiber Gr. Amtsgerichts: Will.

Gemeinschaftsregister.

§ 295. Nr. 14,665. Waldshut. Zum diesseitigen Gemeinschaftsregister Ab. II. D. 3. 9 - den landw. Spar- und Darlehensvereinen Bühl ein- getragene Gemeinschaft mit unbeschr. Haftung betr. - wurde eingetragen: In der Generalversammlung vom 27. April 1890 wurde eine vollständige neue Fassung des Statuts beschloffen. Hiernach ist Gegenstand des Unterneh- mens der Betrieb eines Spar- u. Dar- lehensvereins, seinen Mitgliedern die zu ihrem Geschäftes- oder Wirtschaftsbe- trieben nöthigen Geldmittel unter gemein- schaftlicher Garantie in verzinlichen Darlehen zu beschaffen, sowie die An- lage unverzinst liegender Gelder zu er- leichtern und auf diese Weise, sowie durch Verbefähigung sonstiger geeigneter Einrichtungen die Verhältnisse der Mit- glieder in jeder Hinsicht zu bessern. Die von der Gemeinschaft ausgehenden öf- fentlichen Bekanntmachungen erfolgen unter der Firma der Gemeinschaft, gezeichnet von 2 Vorstandsmitgliedern, die von dem Aufsichtsrath ausgingen Bekanntmachungen unter Benennung desselben, von dessen Vorständen unter- zeichnet. Sie sind in dem Amtsblatt des Bezirks Waldshut aufzunehmen. Beim Eingehen dieses Matres bestimmt der Vorstand mit Genehmigung des Aufsichtsrathes bis zur nächsten Gene- ralversammlung ein anderes an dessen Stelle. Die Liste der Gesellen kann in den Dienststunden dahier eingesehen werden. Waldshut, den 14. Juli 1890. Groß. bad. Amtsgericht. Schmitt.

Das Konkursver-

fahren über das Vermögen des Kaufmanns Karl Angler von Altmannsdorf hat das Gr. Amtsgericht Waldshut heute durch Urtheil erkannt: Nach Ansicht der §§ 38, 39 u. 40 des Einführungsgesetzes zu den Reichs- gesetzen wird die Ehefrau von Altmannsdorf, Franziska, geb. Schindler, für berech- tigt erklärt, ihr Vermögen von dem- jenigen ihres Ehemannes abzusondern. Waldshut, den 29. Juli 1890. Der Gerichtsschreiber Gr. Amtsgerichts: Will.

Gemeinschaftsregister.

§ 295. Nr. 14,665. Waldshut. Zum diesseitigen Gemeinschaftsregister Ab. II. D. 3. 9 - den landw. Spar- und Darlehensvereinen Bühl ein- getragene Gemeinschaft mit unbeschr. Haftung betr. - wurde eingetragen: In der Generalversammlung vom 27. April 1890 wurde eine vollständige neue Fassung des Statuts beschloffen. Hiernach ist Gegenstand des Unterneh- mens der Betrieb eines Spar- u. Dar- lehensvereins, seinen Mitgliedern die zu ihrem Geschäftes- oder Wirtschaftsbe- trieben nöthigen Geldmittel unter gemein- schaftlicher Garantie in verzinlichen Darlehen zu beschaffen, sowie die An- lage unverzinst liegender Gelder zu er- leichtern und auf diese Weise, sowie durch Verbefähigung sonstiger geeigneter Einrichtungen die Verhältnisse der Mit- glieder in jeder Hinsicht zu bessern. Die von der Gemeinschaft ausgehenden öf- fentlichen Bekanntmachungen erfolgen unter der Firma der Gemeinschaft, gezeichnet von 2 Vorstandsmitgliedern, die von dem Aufsichtsrath ausgingen Bekanntmachungen unter Benennung desselben, von dessen Vorständen unter- zeichnet. Sie sind in dem Amtsblatt des Bezirks Waldshut aufzunehmen. Beim Eingehen dieses Matres bestimmt der Vorstand mit Genehmigung des Aufsichtsrathes bis zur nächsten Gene- ralversammlung ein anderes an dessen Stelle. Die Liste der Gesellen kann in den Dienststunden dahier eingesehen werden. Waldshut, den 14. Juli 1890. Groß. bad. Amtsgericht. Schmitt.